

SWSTech AG
CH-8500 Frauenfeld, Schweiz
(im Folgenden "SWSTech" genannt)

Allgemeine Bedingungen für den Lohnauftrag

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden für diejenigen Arbeiten angewendet, die SWSTech nach den Anweisungen und Unterlagen des Auftraggebers (wie Zeichnungen, Stücklisten, Material- und Arbeitsbeschreibungen) und unter Verwendung eigenen oder fremden Materials auf eigene Rechnung ausführt.
- 1.2 Der Vertrag gilt erst mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von SWSTech als abgeschlossen. Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig soweit sie von SWSTech ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Ziff 1.3 gilt auch für alle weiteren Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegt und darin anwendbar erklärt wurden. Solche Bestimmungen gehen den vorliegenden Bedingungen bei eventuellen Abweichungen vor.
- 1.5 Alle Vereinbarungen sowie Erklärungen, Anzeigen usw. der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Technische Unterlagen

- 2.1 Die zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne oder Muster; Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden SWSTech vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an den ausgehändigten technischen Unterlagen. Die empfangende Vertragspartei wird diese Unterlagen der anderen Vertragspartei nicht ohne deren vorherige schriftliche Einwilligung als Ganzes oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 2.3 Bei Vertragserfüllung oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat jede Vertragspartei die von der anderen Partei erhaltenen technischen Unterlagen umgehend zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Materiallieferungen

- 3.1 Werden Material oder Halbfabrikate vom Auftraggeber geliefert, so hat dies innerhalb der vereinbarten Zeit zu erfolgen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung, sofern SWSTech dafür kein grobfahrlässiges Verschulden trifft.
- 3.2 SWSTech hat das vom Auftraggeber gelieferte Material einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und dem Auftraggeber die festgestellten Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat das mangelhafte, beschädigte oder fehlende Material innerhalb angemessener Frist zu ersetzen oder über das weitere Vorgehen zur Behebung des Mangels zu entscheiden.
- 3.3 Das vom Auftraggeber an SWSTech gelieferte Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. SWSTech hat es auf eigene Rechnung fachgerecht und gesondert zu lagern. Es darf lediglich für den betreffenden Lohnauftrag verwendet werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 SWSTech hat das Material auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers während der Dauer in der es im Besitz von SWSTech ist, gegen diejenigen Gefahren zu versichern, die der Auftraggeber angibt. Die Versicherungskosten trägt der Auftraggeber.

4. Werkzeuge und Vorrichtungen

- 4.1 Werkzeugkosten/Sonderwerkzeuge

Die Beschaffung des zur Auftragserfüllung normalerweise erforderlichen Werkzeugs obliegt SWSTech.

Die von SWSTech für die Ausführung des Vertrages gesondert hergestellten oder beschafften Werkzeuge (nachstehend Sonderwerkzeuge genannt) verbleiben im Eigentum von SWSTech, auch wenn der Auftraggeber einen Teil der Werkzeugkosten bezahlt hat. Wenn jedoch SWSTech ausserstande oder nicht willens ist, weitere Aufträge des Auftraggebers unter Verwendung von Sonderwerkzeugen, an deren Beschaffungskosten dieser mehr als 50% bezahlt hat, innerhalb angemessener Frist oder zu angemessenen Preisen auszuführen und wenn zusätzlich der Auftraggeber alle seine vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber SWSTech erfüllt hat,

ist der Auftraggeber berechtigt, sich die betreffenden Sonderwerkzeuge auf schriftliche Mitteilung gegen Bezahlung des von SWSTech getragenen Teils der Beschaffungskosten übertragen zu lassen, wobei sie in sein Eigentum übergehen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, diejenigen Sonderwerkzeuge, die ausschliesslich für den betreffenden Auftrag des Auftraggebers hergestellt oder beschafft wurden, innerhalb angemessener Zeit nach Durchführung des Vertrags zu einem zu vereinbarenden Preis zu kaufen. Dies ist jedoch nur während der Zeit möglich, in der SWSTech diese Werkzeuge noch aufbewahrt, längstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Ziff 12.1.

4.2 Werkzeuge des Auftraggebers

Die vom Auftraggeber gelieferten oder voll bezahlten Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren, Messgeräte, Schnittwerkzeuge, Giess- und Spritzformen, Materialien oder andere Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für seine Lohnaufträge verwendet werden.

Diese Gegenstände sind von SWSTech fachgerecht zu gebrauchen, zu unterhalten und zu lagern. Die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandstellung verlorener oder abnormal abgenutzter Spezialwerkzeuge gehen zu Lasten SWSTech, sofern SWSTech ein Verschulden trifft. SWSTech verpflichtet sich, diese Gegenstände bei Vertragserfüllung oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung dem Auftraggeber zurückzugeben, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. Ausführung

5.1 SWSTech hat die Arbeiten gemäss den übergebenen technischen Unterlagen fachgerecht auszuführen.

5.2 Stellt SWSTech bei der Ausführung des Vertrags Mängel fest und zwar

- a) Fehler oder Unterlassungen an den vom Auftraggeber gelieferten Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, oder
- b) an den vom Auftraggeber gelieferten technischen Unterlagen oder Informationen oder
- c) an dem vom Auftraggeber gelieferten Material, die bei angemessener visueller Prüfung gemäss Ziff 3.2 nicht erkennbar waren, oder
- d) Fehlmengen des angelieferten Materials, die bei der Prüfung em. Ziff. 3.2 nicht feststellbar waren,

so hat SWSTech dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat diese Mängel zu beseitigen bzw. über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die SWSTech infolge solcher Mängel und deren Beseitigung entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Abweichungen von der vereinbarten Beschreibung der von SWSTech auszuführenden Arbeiten und deren Durchführung sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung beider Parteien zulässig.

6. Preis

6.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken und ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber trägt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder wird SWSTech solche Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls SWSTech hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6.2 SWSTech behält sich Preisanpassungen vor,

- a) falls ein Gleitpreis vereinbart wurde oder
- b) bei nachträglichen Änderungen an Art oder Umfang der vereinbarten Arbeiten oder
- c) wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründe verlängert wird oder
- d) wenn die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft waren.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind bei der angegebenen Bankverbindung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Auftragsausführung aus Gründen, die SWSTech nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn sich Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten, die aber den Gebrauch der bearbeiteten Objekte nicht verunmöglichen.

7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch

mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

8. Ausführungsfrist

8.1 Die Frist für die Ausführung des Auftrags beginnt wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind

- a) der Vertrag unterzeichnet wurde
- b) die wesentlichen technischen Punkte bereinigt
- c) die bei Auftragserteilung vereinbarten Zahlungen und
- d) die vereinbarten Sicherheiten geleistet wurden sowie
- e) die eventuell erforderlichen behördlichen Formalitäten erledigt worden sind.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die bearbeiteten Objekte bis zum vereinbarten Termin im Werk von SWSTech versandbereit sind,

8.2 Die Frist verlängert sich angemessen

a) wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Angaben unvollständig sind oder SWSTech nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Auftragsausführung verursacht,

b) wenn Hindernisse auftreten, die SWSTech trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

c) wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den ihnen obliegenden Aufgaben im Rückstand sind oder seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Fertigstellung des Auftrags eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch SWSTech verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.1 %, insgesamt aber nicht mehr als 1% vom Preis des betreffenden Lohnauftrags. Für die ersten zwei Wochen einer Verspätung besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Auftraggeber SWSTech schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Führt eine über diese Nachfrist hinausgehende und von SWSTech zu vertretende Verspätung für den Auftraggeber zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten gegen Bezahlung des von SWSTech bereits ausgeführten Teils des Auftrags.

8.4 Wegen Verspätung der Fertigstellung der Auftragsausführung hat der Auftraggeber, ausser den in Ziff 8.3 genannten, keine weiteren Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt.

9. Prüfung und Abnahme

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei SWSTech während der normalen Arbeitszeit und nach angemessener Vorankündigung Prüfungen der Arbeit vorzunehmen.

9.2 SWSTech wird die bearbeiteten Objekte soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen durch SWSTech sind besonders zu vereinbaren und verrechnen.

9.3 Der Auftraggeber hat die bearbeiteten Objekte innerhalb angemessener Frist, jedoch bis spätestens 2 Monate nach Erhalt der Objekte zu prüfen und SWSTech die festgestellten Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. SWSTech hat alle Werkstücke, die den für die Auftragsausführung verbindlichen Unterlagen nicht entsprechen, kostenlos nochmals zu bearbeiten, sofern dies möglich ist. Können die Werkstücke nicht noch einmal bearbeitet werden, hat SWSTech vom Auftraggeber gelieferte neue Werkstücke zu bearbeiten. Die zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten von SWSTech.

9.4 Der Auftraggeber hat keine weiteren Ansprüche gegenüber SWSTech bezüglich der Mängel an bearbeiteten Objekten, die bei der Prüfung nach Lieferung erkennbar sind.

9.5 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die SWSTech nicht zu vertreten hat am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sich weigert ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder wenn er die Werkstücke nutzt.

10. Ausschuss- und Mengentoleranzen

Für Werkstücke, die innerhalb der vereinbarten Toleranz Ausschuss geworden sind, werden dem Auftraggeber die Materialkosten und SWSTech die Bearbeitungskosten nicht vergütet.

11. Verpackung und Transport

- 11.1 Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass die bearbeiteten Objekte für die Ablieferung nach erfolgter Auftragsausführung in geeigneter Weise verpackt werden, hat SWSTech dies sicherzustellen. Die Verpackungskosten werden dem Auftraggeber verrechnet. Alle vom Auftraggeber gestellten Verpackungen und Transportvorrichtungen sind diesem auf seine Kosten zurückzusenden.
- 11.2 Lieferungen von Material, Werkzeugen und Werkstücken usw. an SWSTech sowie Lieferungen von SWSTech an den Auftraggeber oder an einen von diesem angegebenen Dritten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12. Gewährleistung. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 12.1 Wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten festgestellt wird, dass infolge mangelhafter Ausführung des Lohnauftrags oder wegen fehlerhaften, von SWSTech zur Ausführung dieses Lohnauftrags gelieferten Materials, von SWSTech bearbeitete Objekte schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, hat SWSTech diese Objekte oder Teile wahlweise nachzubessern oder nochmals zu bearbeiten oder dafür im Rahmen Ziff.12.3 Ersatz zu leisten. Bei Lieferverzögerung aus nicht von SWSTech zu vertretenden Gründen endet die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft.

Die wegen mangelhafter Bearbeitung zu ersetzenden Werkstücke stehen dem Auftraggeber zu.

Für Gewährleistungen von Nachbesserungen gelten die Bedingungen gem. Art. 12 für eine Dauer von 6 Monaten ab Abschluss der Nachbesserung oder falls eine Abnahme vereinbart ist, ab deren Durchführung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Ende der gemäss dem ersten Absatz dieser Ziff: 12.1 für den Auftrag geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen oder Reparaturen unsachgemäss vornehmen oder wenn der Auftraggeber; falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und SWSTech Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 12.2 SWSTech trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung oder Neubearbeitung gemäss Ziff. 12.1. Ist deren Ausführung im Werk von SWSTech nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich, trägt SWSTech die ausserhalb seines Werks entstehenden und den Umständen angemessenen Kosten für die betreffende Nachbesserung oder Neubearbeitung. Alle darüber hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.3 Übersteigt der Wert des von SWSTech zu bearbeitenden Objekts den Preis für den Lohnauftrag, so beschränkt sich die Verpflichtung SWSTechs zur Leistung von Ersatz nach Ziff: 12.1 auf den Preis des Lohnauftrags.
- 12.4 Die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen von SWSTech sind in allen Fällen auf die in Ziff 12.1 bis 12.4 abschliessend genannten Ansprüche beschränkt und SWSTech ist nur zur Zahlung der direkten Kosten der genannten Massnahmen verpflichtet. Haftung von Schäden, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und anderer mittelbarer oder unmittelbarer Schäden werden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung sowie diejenige gemäss Ziff. 12.3 gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von SWSTech, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt. Im Weiteren gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frauenfeld.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand für den Auftraggeber und den Auftragnehmer SWSTech ist Frauenfeld: SWSTech ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.
- 14.2 Dieser Vertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

15. Teilunwirksamkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende